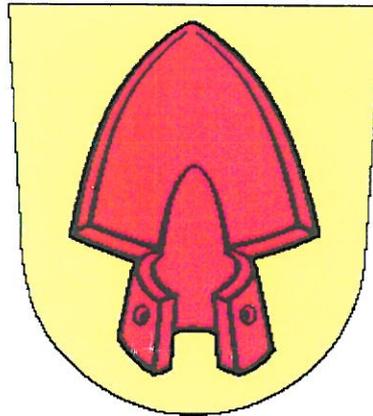


Einwohnergemeinde

Stettlen



**Reglement für die
Uebertragung von Aufgaben an Dritte**

Einwohnergemeinde Stettlen

REGLEMENT FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN AN DRITTE GEMÄSS ART. 8 OGR



Die Einwohnergemeinde Stettlen erlässt, gestützt auf:

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Stettlen vom 5. Juni 2001 (OgR),

folgendes

REGLEMENT FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN AN DRITTE GEMÄSS ART. 8 OGR:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche Bereiche der Gemeinde Stettlen gemäss Art. 8 Organisationsreglement und wird situationsbedingt erweitert oder angepasst.

²Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die kantonalen Vorschriften sinngemäss. Fehlen kantonale Vorschriften, gelten die eidgenössischen.

Geltungsbereich

2. FÜRSORGE / SOZIALES

Art. 2. Zusammenarbeitsvertrag mit der Gemeinde Vechigen

¹ Die Gemeinde überträgt den gesamten Sozialdienst gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz der Gemeinde Vechigen. Die Einzelheiten, welche durch den Gemeinderat abgeschlossen werden, werden vertraglich geregelt.

² Der Gemeinderat ist befugt, auch die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz inklusive des gesamten Vormundschaftswesens der Gemeinde Vechigen zu übertragen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

Zusammenarbeitsvertrag mit der
Gemeinde Vechigen

geändert

Einwohnergemeinde Stettlen
**REGLEMENT FÜR DIE ÜBERTRAGUNG
VON AUFGABEN AN DRITTE GEMÄSS
ART. 8 OGR**



3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 3. Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2002 in Kraft.

Inkrafttreten

ergänzt mit Abs. 2

Die Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident

Lorenz Hess

Die Gemeindeschreiberin

Franziska Rebmann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 3. Mai 2002 bis 04. Juni 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 04. Juni 2002) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Region Bern Nr. 33 und 34 vom 1. Mai 2002 und 3. Mai 2002, bekannt.

Stettlen, 2. Juli 2002

Die Gemeindeschreiberin

Franziska Rebmann



Teilrevision

Die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2004 beschliesst folgende Teilrevision:

Art. 2

² Die Gemeinde überträgt das gesamte Vormundschaftswesen an die Gemeinde Vechigen. Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat mittels Vertrag vereinbart.

Art. 3 Inkrafttreten

² Art. 2 Abs. 2 tritt nach seiner Genehmigung durch die kantonalen Instanzen per 1.1.2005 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Lorenz Hess
Gemeindepräsident

Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Diese Teilrevision lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Bern vom 7. Mai 2004 publiziert.

9. Juli 2004
Genehmigung i.S. von
Art. 27 Abs. 2 EG ZGB
Bern, 22. 7. 2004

Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

KANTONALES JUGENDAMT BERN
Der Stellvertretende Vorsteher

M. Zingaro, Fürsprecher